



**Motion der FDP-Fraktion
betreffend Massnahmen für einen effizienten Ratsbetrieb**

(Vorlage Nr. 3137.1 - 16402)

Bericht und Antrag des Büros des Kantonsrats
vom 1. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Vizepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 23. September 2020 reichte die FDP-Fraktion die Motion betreffend Massnahmen für einen effizienten Ratsbetrieb ein. Der Kantonsrat überwies den Vorstoss am 29. Oktober 2020 dem Büro des Kantonsrats zur Berichterstattung und Antragstellung (Vorlage 3137.1 - 16402). Wir nehmen zu den Anliegen wie folgt Stellung:

1.	In Kürze	1
2.	Ausgangslage und Fragestellung	2
3.	Stellungnahme zu den Anliegen der Motion	2
3.1.	Änderung des Quorums von zwei Dritteln der Stimmenden auf das einfache Mehr für den Verzicht auf die Diskussion zu Antworten auf Interpellationen	2
3.2.	Beschränkung der Redezeit zu Interpellationen und zu Überweisungen von parlamentarischen Vorstössen	3
3.3.	Beschränkung der Anzahl Rednerinnen und Rednern zu Interpellationen und Überweisungen von parlamentarischen Vorstössen auf eine oder zwei pro Fraktion	4
3.4.	Weitere Effizienzsteigerungen, z.B. die Einführung einer (quartalsmässigen) Fragestunde zu aktuellen Themen	4
4.	Ergebnis des beim Regierungsrat, beim Obergericht und beim Verwaltungsgericht durchgeführten Mitberichtsverfahrens	6
4.1.	Haltung des Regierungsrats	6
4.2.	Haltung des Obergerichts	6
4.3.	Haltung des Verwaltungsgerichts	7
4.4.	Würdigung der Mitberichte durch das Büro des Kantonsrats	7
5.	Antrag	8

1. In Kürze

Der Kantonsrat ist gut organisiert. Der Ratsbetrieb ist effizient. Es gibt wenig Potenzial für «grosse Würfe» für Verbesserungen. Nicht in Frage kommen Beschränkungen zu Lasten der Debattenrechte der Kantonsratsmitglieder und der Fraktionen wie die Limitierung der Redezeit. Vertretbar erscheint die Einführung des neuen Instruments «Fragestunde» (ein Mal pro Quartal) zwecks Klärung von kurzfristig entstehenden Bedürfnissen nach Auskünften. Nach Einholen von Mitberichten beim Regierungsrat, beim Obergericht und beim Verwaltungsgericht beantragt das Büro des Kantonsrats, die Motion in diesem Sinne teilerheblich zu erklären.

2. Ausgangslage und Fragestellung

Auf die Traktandenliste der jeweils nächsten Kantonsratssitzung kommen usanzgemäss sämtliche behandlungsreifen Geschäfte. Diese Praxis hat den Vorteil der Transparenz, weil für alle Beteiligten (Kantonsrat, Regierungsrat, Gerichte, Bevölkerung, Wirtschaft, Medien, etc.) auf einen Blick erkennbar ist, welche Geschäfte der Kantonsrat kurz- und allenfalls mittelfristig behandeln wird. Gleichzeitig weist die Traktandenliste auch gerade den Pendenzenstand aus, so dass das Kantonsratspräsidium die Geschäftslast einschätzen und gegebenenfalls mangels Geschäften Ganztagesitzungen ausfallen lassen (Beispiel: Kantonsratssitzung vom 25. Februar 2021), «nur» Halbtagesitzungen ansetzen oder in sehr seltenen Fällen eine Zusatzsitzung anberaumen kann (Beispiel: 27. November 2020).

Erfahrungsgemäss unterliegt die Länge der Traktandenliste Schwankungen. Kaum einmal entspricht die Anzahl der traktandierten Geschäfte genau jener, die an der jeweiligen Kantonsratssitzung erledigt werden. Über ein ganzes Jahr hinweg kommt es zu einer Glättung. Insgesamt ist auf den Traktandenlisten jeweils eine überschaubare Anzahl Geschäfte aufgeführt. Zum Vergleich: Der Kantonsrat des Kantons Zürich hatte Ende Januar 2021 eine Traktandenliste von gegen 200 behandlungsreifen Geschäften (Neue Zürcher Zeitung vom 30. Januar 2021, Seite 15), während die gesamte Geschäftsliste des Kantonsrats des Kantons Zug per 1. Januar 2021 nur gerade 157 Geschäfte umfasste, davon 44 Motionen, 28 Postulate, 25 Interpellationen, 1 Kleine Anfrage, 3 Konkordate (deren Behandlung im Kantonsrat erledigt war), 6 Gesetzesvorlagen (davon 4, deren Behandlung im Kantonsrat erledigt war), 1 Gesetzesinitiative (deren Behandlung im Kantonsrat erledigt war), 32 referendumsfähige Kantonsratsbeschlüsse (davon 28, für welche nur noch die Schlussabrechnung zur Genehmigung pendent ist) und 16 nicht referendumsfähige Kantonsratsbeschlüsse (davon 9, für welche nur noch die Schlussabrechnung zur Genehmigung pendent ist).

Die Motionärin ortet das Problem der umfangreichen Traktandenlisten der letzten Zeit einerseits bei der Ausnahmesituation aufgrund der Covid-19-Pandemie und andererseits bei «ausufernden Debatten, welche von Wiederholungen und Abschweifungen geprägt sind». Dies verhindere eine zeitnahe Behandlung der behandlungsreifen Traktanden und damit die beförderliche Erledigung der entsprechenden Geschäfte. Als Lösungsansatz sieht die Motionärin nebst der weiterhin jedem Ratsmitglied und den Fraktionen überlassenen Selbstdisziplin auch griffigere reglementarische Instrumente, die zu wirksameren Debatten führen sollen.

3. Stellungnahme zu den Anliegen der Motion

Konkret verfolgt der Vorstoss folgende Anliegen:

- 3.1. Änderung des Quorums von zwei Dritteln der Stimmenden auf das einfache Mehr für den Verzicht auf die Diskussion zu Antworten auf Interpellationen

Eine Diskussion zu Antworten auf Interpellationen findet grundsätzlich ohne Einschränkungen statt. Der Kantonsrat kann jedoch jederzeit mit zwei Dritteln der Stimmenden den Beginn oder die Fortsetzung der Diskussion ablehnen: § 51 Abs. 5 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) vom 28. August 2014 (BGS 141.1).

Bei der im Jahr 2014 abgeschlossenen Totalrevision der Geschäftsordnung wurde erwogen, ob Diskussionen nach der Stellungnahme des interpellierenden Ratsmitglieds nur noch ausnahmsweise zuzulassen seien. Dies wurde mit der Begründung abgelehnt, für das geordnete Zusammenleben aller Bewohnerinnen und Bewohner sei es wichtig, dass bei der Beratung von Interpellationen sämtliche Weltanschauungen und jedes Gedankengut im Kantonsrat Gehör finden. Man wollte verhindern, dass eine Einschränkung der Diskussion zu Missstimmung führt. Zudem hielt man fest, die Debatte über eine Interpellationsantwort sei wichtig, um den politischen Puls zu spüren. Überdies befürchtete man, durch eine solche Einschränkung würde die öffentliche Kontrolltätigkeit durch den Kantonsrat beeinträchtigt. Ratsminderheiten, die nicht Interpellierende sind, könnten so von der Debatte ausgeschlossen werden. Zum Ganzen: Tino Jorio, Geschäftsordnungen des Regierungsrats und des Kantonsrats des Kantons Zug, Ein Kommentar für die Praxis, Zürich / St. Gallen 2015, N 704 f. zu § 51 Abs. 5 GO KR.

Diese Überlegungen führten dazu, dass der Rat für den Verzicht auf die Diskussion zu Antworten auf Interpellationen ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der Stimmenden statuierte. Die Geschäftsordnung des Kantonsrats fordert ein solches Quorum nur für ausgewählte Verfahrensschritte (§ 45 Abs. 2, 51 Abs. 5, 58 Abs. 1, 59 Abs. 1 und 70 Abs. 1 GO KR). Zweck ist jeweils nicht zuletzt der Minderheitenschutz.

Es ist kein Grund ersichtlich, in § 51 Abs. 5 GO KR die nach wie vor nachvollziehbare, elementare und daher hohe Hürde von zwei Dritteln der Stimmenden für den Verzicht auf die Diskussion zu Antworten auf Interpellationen zu senken.

3.2. Beschränkung der Redezeit zu Interpellationen und zu Überweisungen von parlamentarischen Vorstössen

Entfernt sich eine Sprechende oder ein Sprechender allzu sehr vom Beratungsgegenstand, greift die Präsidentin oder der Präsident zur Glocke und mahnt die «fehlbare» Person ab (§ 67 Abs. 1 Satz 1 GO KR). Bei fortgesetzter Ordnungswidrigkeit kann die Präsidentin oder der Präsident nach zweimaliger Mahnung das Wort für das laufende Votum oder Geschäft entziehen (§ 67 Abs. 2 GO KR).

In unregelmässigen Abständen und in Einzelfällen wird anlässlich und ausserhalb von Kantonsratsdebatten der Vorwurf erhoben, Voten seien von (zu) lang und / oder aus- sowie abschweifend und enthielten mehrfache Wiederholungen. Wenig goutiert wird insbesondere, wenn Sprechende ganze Textblöcke aus Kantonsratsvorlagen vorlesen.

In einem Parlament wird primär gesprochen. Der Begriff «Parlament» leitet sich vom altfranzösischen Ausdruck «parlement» her (Unterredung), der seinerseits auf das Wort «parler» (sprechen, reden) zurückgeht. Daher ist das Rederecht der Parlamentsmitglieder ein zentraler Pfeiler jeder Legislative und ein rechtlicher Grundsatz. Das Rederecht dient der Sache (Meinungsbildung und Beschlussfassung), hat nicht selten auch eine «Ventilfunktion» (nicht zuletzt zwecks Abbau von Emotionen) und gewährt auch Minderheiten die Möglichkeit zur Darstellung ihrer Haltung. Abgesehen von der Abmahnung und vom Wortentzug als ultima ratio kennt daher auch das kantonazugerische Parlamentsrecht keine allgemeine Limitierung von Redezeiten. Die Handhabung des Rederechts im Kantonsrat ist seit jeher eine äusserst liberale. So pflegt das Kantonsratspräsidium mit den Kantonsratsmitgliedern punkto «Griff zur Glocke» einen kollegialen und dennoch strengen sowie rechtsgleichen Umgang. Einen Wortentzug gab es seit weit über zehn Jahre nicht mehr.

Redezeitbeschränkungen sind dem Wesen des Kantonsrats des Kantons Zug prinzipiell fremd. Dies ist zwar ein Grundsatz, aber kein Dogma. Daher hat es in der Kultur unseres Parlaments grundsätzlich keinen Platz für Beschränkungen der Redezeit bei der Beratung von Interpellationen (abgesehen von der Regelung in § 51 Abs. 5 GO KR, die noch nie zur Anwendung kam) und bei Überweisungen von parlamentarischen Vorstössen. Würde man weitergehende Restriktionen einführen, ginge ein Stück Parlamentstradition unter, die selbst Einzelanliegen als zumindest so wichtig einstuft, als dazu eine Debatte geführt werden kann, auch wenn die Beratung – je nach individueller Auffassung – lange oder zu lange dauert. Für Debatten braucht es Zeit, die sich der Rat nehmen soll. Ein Parlament muss seinen unaufgeregten Umgang mit der Ressource Zeit aushalten.

Bei der im Jahr 2014 abgeschlossenen Totalrevision der Geschäftsordnung wurden Redezeitbeschränkungen thematisiert, deren Einführung aber verworfen: Zum Ganzen: Tino Jorio, a.a.O., N 787 f. zu § 67 GO KR. Es ist auch heute kein Grund ersichtlich, die Geschäftsordnung des Kantonsrats diesbezüglich zu ändern.

3.3. Beschränkung der Anzahl Rednerinnen und Rednern zu Interpellationen und Überweisungen von parlamentarischen Vorstössen auf eine oder zwei pro Fraktion

Für einen Verzicht auf Restriktionen in diesem Bereich sprechen die gleichen Gründe wie bei der Ablehnung der Beschränkung der Redezeit zu Interpellationen und zu Überweisungen von parlamentarischen Vorstössen (vgl. Ziffer 3.2).

3.4. Weitere Effizienzsteigerungen, z.B. die Einführung einer (quartalsmässigen) Fragestunde zu aktuellen Themen

Bei der im Jahr 2014 abgeschlossenen Totalrevision der Geschäftsordnung wurde das Instrument einer parlamentarischen Fragestunde analog der Regelung im Nationalrat thematisiert, deren Einführung aber verworfen. Man befürchtete insbesondere, dass an jeder Sitzung eine Fragestunde stattfinden würde. Es wurde betont, dass eine Fragestunde faktisch bereits bei der Behandlung von Budget und Geschäftsbericht besteht. Anstelle einer Fragestunde gewichtete man die Möglichkeit höher, direkt dem zuständigen Regierungsratsmitglied zu telefonieren. Dies sei effizient und unbürokratisch. Ein per Telefon bearbeitetes Thema werde zwar nicht öffentlich angesprochen, jedoch sei zumindest die Neugierde gestillt und die Fragen innert kürzester Zeit beantwortet. Man unterstrich, dass es bereits ähnliche parlamentarische Instrumente mit einem raschen Zugang zu Antworten gebe wie eine Fragestunde, nämlich die sofort zu behandelnde Motion, das sofort zu behandelnde Postulat, die damals neu eingeführte dringende Interpellation und die Kleine Anfrage. Zum Ganzen: Tino Jorio, a.a.O., N 710 f. zu § 53 GO KR.

In Bundesbern kennt der Ständerat das Instrument der Fragestunde nicht, hingegen kommt es in Grossen Kammer zum Einsatz. Gemäss Art. 31 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Nationalrates (GRN) vom 3. Oktober 2003 (SR 171.13) wird für die Behandlung aktueller Fragen die zweite und die dritte Sessionswoche mit einer Fragestunde eröffnet, die höchstens 90 Minuten dauert. Die Fragen sind knapp gefasst und ohne Begründung bis zum Mittag des der Fragestunde vorangehenden Mittwochs vor Schluss der Ratssitzung schriftlich einzureichen (Abs. 2). Vor Sitzungsbeginn werden die Fragen den Ratsmitgliedern schriftlich ausgeteilt; sie werden nicht mündlich vorgetragen (Abs. 3). Bei Anwesenheit der Fragestellerin oder des Fragestellers gibt die Vertreterin oder der Vertreter des Bundesrats eine kurze Antwort, die Fragestellerin

oder der Fragesteller kann eine sachbezogene Zusatzfrage stellen (Abs. 4). Gleich lautende oder thematisch zusammengehörende Fragen werden gemeinsam beantwortet (Abs. 5). Auf Fragen, für deren Behandlung die Zeit nicht reicht, und auf Fragen oder Zusatzfragen, die weiterer Klärung bedürfen, antwortet der Bundesrat schriftlich nach der Regel für dringliche Anfragen (Abs. 6).

Es ist angebracht, die Geschäftsordnung des Kantonsrats zwecks Einführung einer Fragestunde zu ändern, um Fragen von Kantonsratsmitgliedern an den Regierungsrat und an die Gerichte kurz und knapp beantworten zu lassen. Mit schriftlichen «Fragen für die Fragestunde» würde eine neue Geschäftsart geschaffen (Ergänzung der Aufzählung in § 40 Abs. 1 GO KR). Diese fünfte Art eines parlamentarischen Vorstosses müsste in einer eigenen Bestimmung normiert werden (neuer § 53a GO KR: Fragestunde). Dieses neue parlamentarische Instrument sollte im Idealfall einerseits dazu führen, dass weniger andere parlamentarische Vorstösse eingereicht und deren Beantwortung sowie Behandlung im Plenum kürzer ausfallen könnten. Andererseits würde damit bezweckt, dass der Regierungsrat (samt Verwaltung) sowie das Obergericht und das Verwaltungsgericht für die Beantwortung von Fragen deutlich weniger Aufwand hätten, auch wenn die Zeit vor den Kantonsratssitzungen für die befragten Organe und ihre Mitarbeitenden «kurz getakteter» werden dürfte.

Die Ausgestaltung der Fragestunde könnte sich sinngemäss an der Regelung in Art. 31 GRN orientieren, dies mit folgenden Anpassungen (nicht abschliessende Überlegungen):

- Da die «Sessionen» des Kantonsrats grundsätzlich als ganz- und eintägige Kantonsratssitzungen stattfinden, die üblicherweise von 08.30 Uhr bis 17.00 Uhr dauern (inkl. Mittagspause), müsste die Fragestunde – wie von der Motionärin vorgeschlagen – einmal pro Quartal abgehalten werden. Pro Jahr gäbe es also grundsätzlich vier Fragestunden (Grundregel für den Rhythmus).
- Aus aktuellem Anlass könnte das Kantonsratspräsidium zusätzliche Fragestunden zulassen (Ausnahme für den Rhythmus).
- Im Gegensatz zum Bund würde im Kanton Zug die Fragestunde während längstens 60 Minuten zu Beginn einer Nachmittagssitzung durchgeführt, damit für die anderen Geschäfte genügend Zeit übrigbleibt (Dauer).
- Die knapp gefassten Fragen müssten der Staatskanzlei zuhanden des Regierungsrats, des Obergerichts oder des Verwaltungsgerichts bis am zweitletzten Montag vor der Kantonsratssitzung schriftlich (elektronisch) unterbreitet werden (Einreichung). Die Staatskanzlei leitet die Fragen zeitnah an die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats sowie an die Präsidien des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts zur Kenntnis weiter (Vorinformation zwecks Koordination von allenfalls gleichen Anliegen).
- Die fristgerecht eingereichten Fragen wären keine Kantonsratsvorlagen im eigentlichen Sinne. Die Staatskanzlei würde sie vor der Kantonsratssitzung auf der Website des Kantons Zug (Kantonsrats-Tool) als Sammeltraktandum aufschalten (Veröffentlichung).
- Auf der Traktandenliste könnten die Fragen nicht vorab aufgeführt werden, sondern es müsste «pro memoria» ein allgemeines Traktandum «Fragestunde» auf der Tagesordnung geben (Traktandierung), weil der Versand der Traktandenliste vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Fragen und zusammen mit den Kantonsratsvorlagen im eigentlichen Sinne erfolgt (§ 33 Abs. 3 GO KR i.V.m. § 42 Abs. 2 GO KR).
- Die Regelungen in Art. 31 Abs. 4 – 6 GRN könnten sinngemäss übernommen werden.
- Die Antworten der Vertretungen des Regierungsrats, des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts werden als Teil der Kantonsratsdebatte im Protokoll aufgenommen (Protokollierung).

4. Ergebnis des beim Regierungsrat, beim Obergericht und beim Verwaltungsgericht durchgeführten Mitberichtsverfahrens

4.1. Haltung des Regierungsrats

In seinem Mitbericht vom 13. April 2021 schloss sich der Regierungsrat den Anträgen auf Nichterheblicherklärung gemäss den Ausführungen in den Ziffern 3.1 – 3.3 dieses Berichts und Antrags an. Nicht einverstanden erklärte sich der Regierungsrat mit den Überlegungen und Schlussfolgerungen betreffend weitere Effizienzsteigerungen. Er wandte sich aus folgenden Gründen insbesondere gegen die in Ziffer 3.4 beschriebene Einführung einer (quartalmässigen) Fragestunde zu aktuellen Themen: Der Regierungsrat und die Verwaltung des Kantons Zug seien stolz auf die kurzen Wege, über die schnell und konzentriert Informationen ausgetauscht werden. Auch die Mitglieder des Kantonsrats holten unbürokratisch und innert kürzester Zeit über die zuständigen Direktionsvorstehenden Auskünfte ein. Daher sei es nicht ersichtlich, worin der Mehrwert einer Fragestunde liegen könnte, beschafften sich doch die Mitglieder des Kantonsrats bereits heute über einen Telefonanruf oder das Instrument der Kleinen Anfrage schnell die benötigten Informationen. Der Regierungsrat zeigte sich überzeugt, dass dank einer Fragestunde kaum weniger Vorstosse eingereicht würden. Das Gegenteil wäre der Fall: Die Fragestunde würde eine unnötige mediale Aufbauschung bewirken und keinesfalls eine Effizienzsteigerung des Ratsbetriebs, da nachgelagert das Thema mit einem zusätzlichen parlamentarischen Vorstoss weiterbewirtschaftet würde. Der Regierungsrat bezweifelte überdies die Wichtigkeit einer Frage, wenn für deren Beantwortung drei Monate verstreichen könnten. Je nach Inhalt einer Frage müsste deren Beantwortung im Regierungsrat diskutiert werden. Bei der letztmöglichen Zustellung einer Frage an die Staatskanzlei am zweitletzten Montag vor der Kantonsratssitzung müsste diese Diskussion im Regierungsrat nach bloss einer Woche Abklärung erfolgen. Das sei nicht seriös. Für solche Fragestellungen eigneten sich hingegen – je nach Komplexität – das Instrument der Kleinen Anfrage oder der Interpellation.

Aus diesen Gründen beantragte der Regierungsrat, die Motion nicht erheblich zu erklären.

4.2. Haltung des Obergerichts

Mit Mitbericht vom 29. April 2021 betonte das Obergericht, dass es sich auch aus Gründen der Gewaltentrennung zur vorgeschlagenen Einführung einer Fragestunde äussere, nicht aber zu den übrigen Massnahmen. Es verwies auf den Mitbericht des Regierungsrats und auf die überzeugenden Argumente der Exekutive gegen eine Fragestunde. Die vom Regierungsrat ins Feld geführten Gründe würden analog für das Obergericht gelten. Die Mitglieder des Kantonsrats würden mit dem Rechenschaftsbericht des Obergerichts und den Erkenntnissen aus den Visitationen der erweiterten Justizprüfungskommission über den Geschäftsgang in der Zivil- und Strafjustiz umfassend informiert. Auch mit der für die Justiz zuständigen Delegation der erweiterten Staatswirtschaftskommission bestehe neben den Besprechungen von Budget und Rechnung ein unkomplizierter Informationsaustausch. Allfällige Auskünfte zu aktuellen Geschehnissen im Bereich der Justiz könnten über einen Telefonanruf oder per E-Mail erhältlich gemacht werden. Wie im Regierungsrat müsste überdies je nach Inhalt einer Frage deren Beantwortung im Plenum des Obergerichts diskutiert werden. Gemäss § 2 Abs. 1 Bst. b der Geschäftsordnung des Obergerichts gehörten Anträge und Berichte an den Kantonsrat in den Aufgabenbereich des Plenums des Obergerichts. Die im Plenum zu behandelnden Traktanden müssen zunächst in der Justizverwaltungsabteilung vorbesprochen und zuhänden des Plenums verabschiedet werden. Bei einer kurzfristigen Zustellung von Fragen an die Staatskanzlei bliebe für

seriöse Abklärungen und dementsprechend für eine korrekte Beantwortung unter Einhaltung dieses formellen Prozederes nicht genügend Zeit.

Zwar enthielt sich das Obergericht ausdrücklich eines Antrags zur Motion, sprach sich aber gegen die Einführung einer (quartalmässigen) Fragestunde aus.

4.3. Haltung des Verwaltungsgerichts

Das Verwaltungsgericht verzichtete gestützt auf die in der Verfassung verankerte Gewaltenteilung und die weiteren verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbestimmungen auf eine Stellungnahme zu dieser Motion. So wie das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz; SR171.10) zu Recht auch schon als «Magna Charta der Gewaltenteilung» (Bericht SPK-NR 1.3.2001 [BBI 2001 3471]) bezeichnet worden sei, gelte dies für das Verwaltungsgericht analog auf kantonaler Ebene für den Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) vom 28. August 2014 (BGS 141.1). Abgesehen davon sei sich das Verwaltungsgericht bewusst, dass es bezüglich der Vorlage und Diskussion seiner Rechenschaftsberichte wie seiner Budgets und Rechnungen, aber auch von Gesetzesvorhaben, gegenüber dem Kantonsrat und seinen Kommissionen jederzeit einen offenen und konstruktiven wie auch effizienten Informationsaustausch zu gewährleisten habe.

4.4. Würdigung der Mitberichte durch das Büro des Kantonsrats

Das Potenzial für Verbesserungen beim Ratsbetrieb ist bescheiden. Dank der Selbstdisziplin der Kantonsratsmitgliedern bei der Abgabe ihrer Voten vermag der Kantonsrat seine Traktandenlisten regelmässig kurz- bis mittelfristig abzuarbeiten. Die Geschäftsliste des Kantonsrats ist im interkantonalen Vergleich erfrischend kurz. Unter den Möglichkeiten für Veränderungen im Ratsbetrieb kommen Beschränkungen zulasten der Debattenrechte der Kantonsratsmitglieder und der Fraktionen nicht in Frage (keine Redezeitbeschränkungen).

Vertretbar erscheint einzig die Schaffung des neuen Instruments «Fragestunde» zwecks Klärung von kurzfristig entstehenden Bedürfnissen nach Auskünften. Die Mitglieder des Kantonsrats sollen sich bei der Einreichung von Fragen der grundsätzlichen Bedenken und der ablehnenden Haltung des Regierungsrats sowie der Gerichte bewusst sein. Immerhin ist ein solches neues Instrument nicht nur für den Regierungsrat und die Gerichte Neuland, sondern auch für den Kantonsrat. Zwecks Stärkung des politischen Diskurses erachtet es die Geschäftsleitung der Legislative allerdings einen Versuch wert, dieses parlamentarische Instrument einzuführen. Da die parlamentarische Debattentradition eine markante Erneuerung erfährt, ist jedoch ein behutsames Vorgehen angezeigt. Damit alle Beteiligten Erfahrung sammeln können, beantragt das Büro des Kantonsrats «lediglich» einen Pilotversuch. Die gesetzgeberische Umsetzung dieser Idee soll über eine bis zum 31. Dezember 2025 befristete Änderung der Geschäftsordnung des Kantonsrats erfolgen («sunset legislation»). Bei Bewährung des neuen Instruments wird das Büro des Kantonsrats im Verlauf des Jahres 2025 dem Plenum einen Antrag auf Einführung einer unbefristete Rechtsgrundlage stellen. Bei Nichtbewährung dieser Neuerung wird es die Nichtverlängerung empfehlen.

Die Praxis wird zeigen, ob sich eine quartalsweise Durchführung der Fragestunde eignet und ob sich die neue Vorstossform etablieren wird, können doch mittels Kleiner Anfrage benötigte Informationen in bedeutend kürzerer Zeitspanne erhältlich gemacht werden.

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Motion der FDP-Fraktion betreffend Massnahmen für einen effizienten Ratsbetrieb vom 23. September 2020 (3137.1 - 16402) teilerheblich zu erklären (Einführung einer quartalsweisen Fragestunde).

Zug, 1. Juli 2021

Mit vorzüglicher Hochachtung
Büro des Kantonsrats des Kantons Zug

Die Kantonsratspräsidentin: Esther Haas

Der Landschreiber: Tobias Moser